

Landesweites Hygienekonzept für Prostitutionsstätten und sexuelle Dienstleistungen

1. Grundsätze

Für die Einhaltung der Regelungen dieses Hygienekonzepts ist der Betreiber oder die Betreiberin des Prostitutionsgewerbes bzw. bei der Erbringung von sexuellen Dienstleistungen außerhalb des Prostitutionsgewerbes die oder der Prostituierte verantwortlich.

Personen, die nicht zur Einhaltung der Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt oder Aufenthalt zu verwehren bzw. gegenüber diesen Personen ist die sexuelle Dienstleistung nicht zu erbringen.

Alle im Hygienekonzept genannten Regelungen gelten auch für sexuelle Dienstleistungen außerhalb von Prostitutionsstätten sowie im Rahmen von Prostitutionsvermittlung.

2. Organisation der Durchführung

- a. Die oder der Verantwortliche erstellt ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept, das auf die jeweilige Situation vor Ort abgestimmt ist. Die wesentlichen Verhaltensregeln sind durch geeignete Hinweisschilder kenntlich zu machen. Auf Aufforderung ist das Hygienekonzept der Einrichtung den zuständigen Behörden vorzulegen.
- b. Die vorherige telefonische oder digitale Terminvereinbarung wird empfohlen.

- c. Die Ausübung des Prostitutionsgewerbes oder die Erbringung sexueller Dienstleistungen soll in Räumen erfolgen, die angemessen belüftet werden. Die Benutzung von sanitären Einrichtungen ist unter Beachtung der gebotenen Schutzmaßnahmen zulässig. Die Nutzung von in der Prostitutionsstätte gelegenen Schwimmbecken mit Chlorwasser und Saunen ist zulässig; die Nutzung von Dampfbädern oder Whirlpools ist untersagt.

3. Personenbezogene Einzelmaßnahmen:

- a. Personen mit erkennbaren Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zugang zu verwehren und diese sind von der Inanspruchnahme der sexuellen Dienstleistung auszuschließen.
- d. Die Erbringung sexueller Dienstleistungen und die Tätigkeit in Prostitutionsstätten ist ausschließlich geimpften, genesenen oder nach den Vorgaben aus § 2 Abs. 3 CoBeLVO getesteten Personen möglich.
- e. Für die Inanspruchnahme präsender sexueller Dienstleistungen gilt die Testpflicht nach § 2 Abs. 3 CoBeLVO (3G-Regelung).
- f. Alle Personen müssen sich vor dem Betreten der zur Erbringung der sexuellen Dienstleistung vorgesehenen Räume die Hände desinfizieren oder mit Seife waschen. Entsprechende Wasch- bzw. Desinfektionsmöglichkeiten sind vorzuhalten.
- g. Für Kundinnen und Kunden sowie Prostituierte gilt in Räumen die Maskenpflicht durchgängig während der Dauer des Aufenthalts in der Prostitutionsstätte mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine FFP2-Maske oder eine Maske vergleichbaren Standards zu tragen ist. Die Maskenpflicht gilt nicht für Schwimmbecken und Saunen.
- h. Der Verleih von Gegenständen ist unzulässig, sofern sie nach Benutzung nicht desinfiziert werden können. Ist eine ausreichende Desinfektion von Gegenständen nicht sicherzustellen, sind diese personenbezogen oder

als Einmalprodukte zu nutzen und anschließend gesondert zu verwahren und zu kennzeichnen beziehungsweise als Einmalprodukte zu entsorgen.

4. Einrichtungsbezogene Maßnahmen:

- a. Es sind gezielte Maßnahmen zu treffen, um die Belastung von Räumen mit Aerosolen zu minimieren. Alle Räumlichkeiten sind ausreichend zu belüften.

- b. Nach jeder erbrachten sexuellen Dienstleistung sind Handtücher, Laken, Bettwäsche zu wechseln und häufig berührte oder mit Körperflüssigkeiten versehene Oberflächen zu reinigen.